



Brüssel, den 3. November 2014
(OR. en)

14702/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0254 (NLE)

PECHE 496

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	12854/14 PECHE 405 + ADD 1 - COM(2014) 552 final + Annexes
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2015 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 1180/2013 – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. September 2014 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2015 vorgelegt.
2. Die Gruppe "Interne Fischereipolitik" hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 17. und 24. September 2014 geprüft. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Vorschlag am 1. und 10. Oktober 2014 erörtert.
3. Der Rat hat am 13. Oktober 2014 einstimmig eine politische Einigung über den Vorschlag erzielt.

4. Zusätzlich hat die Kommission, wie auf der Ratstagung vom 13. Oktober 2014 vereinbart, den Rat des ICES zu den möglichen Auswirkungen der Ausweitung der Maßnahmen zur Anspannung von Quoten auf die Bestände von Hering in der Keltischen See und westlichem Stöcker eingeholt. Das wissenschaftliche Gremium gab zu verstehen, dass die vorgeschlagene Flexibilität wahrscheinlich leicht positive, aber effektiv vernachlässigbare Auswirkungen auf den Vorsorgeansatz haben werde. Daher wurde die im Rat erzielte politische Einigung, wie in der Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 7a der Verordnung über die Fangmöglichkeiten in der Ostsee dargelegt, umgesetzt und die beiden Bestände wurden in den Geltungsbereich dieses Artikels aufgenommen.
5. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht,
- den Text in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14539/14 PECHE 481) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen;
 - die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die Tagung aufzunehmen, auf der die Verordnung angenommen wird.
